



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juni 2010 (29.06)
(OR. en)**

10984/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0801 (COD)**

**CODEC 559
INST 204
DROIPEN 64
COPEN 135
PARLNAT 27**

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren

– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14. bis 17. Juni 2010)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Sarah BARONESS LUDFORD (ALDE - UK), im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit einer Kompromissabänderung an der Initiative für eine Richtlinie vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den vorgenannten informellen Gesprächen Einigung erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. Juni 2010 die Kompromissabänderung an der Initiative angenommen. Die angenommene Abänderung entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und dürfte daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen¹ in der Lage sein, den Rechtsakt anzunehmen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderungen sind in einen konsolidierten Text eingegangen; Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht, das Symbol "■" weist auf Textstreichungen und das Symbol "||" auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

¹ Delegationen, die Bemerkungen zu rechtlich-sprachlichen Aspekten haben, können diese bis zum 9. Juli 2010 an das Sekretariat der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" des Rates senden (secretariat.jl-codecision@consilium.europa.eu), damit die Tagung der Rechts- und Sprachsachverständigen mit den nationalen Experten besser vorbereitet werden kann.

P7_TA-PROV(2010)0220

Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren (00001/2010 – C7-0005/2010 – 2010/0801(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten (00001/2010),
 - gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b und Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Initiative dem Parlament unterbreitet wurde (C7-0005/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2010)0082), mit dem das gleiche Regelungsziel verfolgt wird,
 - in Kenntnis der von nationalen Parlamenten an seinen Präsidenten gerichteten begründeten Stellungnahmen zur Übereinstimmung der Initiative mit dem Subsidiaritätsprinzip,
 - gestützt auf die Artikel 44 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0198/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Juni 2010 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2010/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,



in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Grundpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der ■ Union werden, *da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden.*
- (2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen². In der Einleitung des Maßnahmenprogramms heißt es, die gegenseitige Anerkennung „soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken“.
- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafgerichtsbarkeit voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer ganzen Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigen sowie gemeinsame Mindestnormen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010.

² ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als denen ihrer eigenen Justizbehörden gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften seiner Partner, sondern auch in die Tatsache, dass diese ordnungsgemäß angewandt werden.
- (5) ***In Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Verteidigungsrechte. Diese Richtlinie achtet diese Rechte und ist entsprechend umzusetzen.***
- (6) Zwar haben **█** Mitgliedstaaten die **█** EMRK **█** unterzeichnet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.
- (7) ***Die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens erfordert eine kohärentere Umsetzung der in Artikel 6 EMRK verankerten Rechte und Garantien. Sie erfordert ferner eine Weiterentwicklung der in der EMRK und der Charta der Grundrechte der EU verankerten Mindestnormen innerhalb der Europäischen Union durch diese Richtlinie und andere Maßnahmen.***
- (8) Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b nennt „die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“ als einen der Bereiche, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.
- (9) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte. Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sollten solchen gemeinsamen Mindestvorschriften unterworfen werden.
- (10) ***Am 30. November 2009 nahm der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren an¹. In dem Fahrplan wird dazu aufgerufen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte (Maßnahme E) betreffen.***
- (11) ***Im am 10. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm begrüßte der Europäische Rat den Fahrplan und machte ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms (Ziffer 2.4). Der Europäische Rat betonte, dass der Fahrplan nicht abschließend sein soll, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf Verdächtige und Beschuldigte zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, damit eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert wird.***
- (12) ***Diese Richtlinie betrifft Maßnahme A des Fahrplans. Sie setzt gemeinsame Mindestnormen im Bereich von Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren fest, um das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken.***

¹ ***ABl. C 205 vom 4.12.2009, S. 1.***

- (13) *Diese Richtlinie baut auf dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren¹ auf, der von der Kommission im Juli 2009 vorgelegt wurde, und auf dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, der von der Kommission im März 2010 vorgelegt wurde².*
- (14) Die Rechte von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen ergeben sich aus Artikel 6 EMRK, und der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu dessen Auslegung**. Die Bestimmungen dieser Richtlinie erleichtern die praktische Anwendung dieser Rechte. Zu diesem Zweck sollen mit dieser Richtlinie die Rechte eines Verdächtigen oder Beschuldigten auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Hinblick auf die Wahrung des Rechts *der* Person auf ein faires Verfahren gewährleistet werden.
- (15) Die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte sollten in den in ihr vorgesehenen Grenzen auch – *als erforderliche flankierende Maßnahmen* – im Falle *der* Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gelten. Vollstreckende Mitgliedstaaten sollten Dolmetschleistungen und Übersetzungen zugunsten einer gesuchten Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, zur Verfügung stellen und die Kosten dafür tragen.
- (16) *In einigen Mitgliedstaaten kann es vorkommen, dass relativ geringfügige Straftaten – zum Beispiel Verkehrsübertretungen, die sehr häufig vorkommen – durch eine von einer zuständigen Behörde, bei der es sich nicht um ein in Strafsachen zuständiges Gericht handelt, verhängte Sanktion geahndet werden, beispielsweise nach einer Verkehrskontrolle. In solchen Situationen wäre es nicht sachgerecht zu fordern, dass die zuständigen Behörden in der Lage sein sollten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu garantieren. Deshalb sollte diese Richtlinie in Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion für geringfügige Straftaten durch eine Behörde, bei der es sich nicht um ein in Strafsachen zuständiges Gericht handelt, vorgesehen ist und es Rechtsmittel gegen diese Sanktion bei einem Gericht gibt, nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung finden.*
- (17) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass *es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, in vollem Umfang ihr Recht auf Verteidigung ausüben können und ein faires Verfahren sichergestellt wird.*
- (18) *Dolmetschdienste zu Gunsten der verdächtigen oder beschuldigten Person sollten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass eine bestimmte Zeit vergeht, bevor die Dolmetschdienste zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen die Anforderung darstellt, dass Dolmetschdienste unverzüglich zur Verfügung gestellt werden sollten, sofern dies unter den gegebenen Umständen hinnehmbar ist.*
- (19) *Für die Verständigung zwischen einer verdächtigen oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand sollte es Dolmetschdienste gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie geben. Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden sollten.*

¹ KOM(2009)0338 vom 8.3.2009.

² KOM(2010)0082.

- (20) *Damit sich die Verteidigung vorbereiten kann, sollten für die Verständigung zwischen der verdächtigen oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhören und Anhörungen bei Verhandlungen oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder bei anderen verfahrensrechtlichen Anträgen, wie zum Beispiel auf Freilassung gegen Kaution, Dolmetschdienste zur Verfügung gestellt werden, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.*
- (21) *Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass es Verfahren oder Mechanismen gibt, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht oder die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt. Ein solches Verfahren oder ein solcher Mechanismus bedeutet, dass die zuständige Behörde auf geeignete Weise, einschließlich durch Befragung der verdächtigen oder beschuldigten Person, prüft, ob sie die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht oder die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt.*
- (22) *Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach dieser Richtlinie sollten in der Muttersprache der verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer anderen ihr verständlichen Sprache, in der sie in vollem Umfang ihr Recht auf Verteidigung ausüben kann, zur Verfügung gestellt werden, damit ein faires Verfahren sichergestellt wird.*
- (23) *Die Achtung der Rechte auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach dieser Richtlinie sollte andere Verfahrensrechte, die nach nationalem Recht gewährt werden, nicht beeinträchtigen.*
- (24) *Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei entsprechenden Hinweisen an die zuständigen Behörden in einem bestimmten Fall die Adäquanz der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen überprüft werden kann.*
- (25) *Die verdächtige oder beschuldigte Person oder die Person, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls läuft, sollte das Recht haben, die Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung erforderlich ist, im Einklang mit Verfahren im einzelstaatlichen Recht anzufechten. Dieses Recht bringt für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung mit sich, einen gesonderten Mechanismus oder ein gesondertes Beschwerdeverfahren für die Anfechtung einer solchen Entscheidung vorzusehen, und es sollte nicht die Fristen beeinträchtigen, die für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gelten.*
- (26) *Wird die Qualität der Dolmetschleistungen als für die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren unzureichend betrachtet, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, den bestellten Dolmetscher zu ersetzen.*
- (27) *Die Fürsorgepflicht für verdächtige oder beschuldigte Personen, die sich in einer potenziell schwachen Position befinden, insbesondere weil sie körperliche Gebrechen haben, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich effektiv verständlich zu machen, ist Grundlage einer fairen Justiz. Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizbehörden sollten daher sicherstellen, dass diese Personen imstande sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wirksam auszuüben, zum Beispiel indem sie auf etwaige Benachteiligungen, die die Fähigkeit der Personen beeinträchtigen, dem Verfahren zu folgen und sich verständlich zu machen, achten und geeignete Schritte unternehmen, um diese Rechte zu gewährleisten.*
- (28) *Beim Einsatz von Videokonferenzen zum Zwecke des Ferndolmetschens könnten sich die zuständigen Behörden der Werkzeuge bedienen, die im Zusammenhang mit der europäischen E-Justiz entwickelt werden (zum Beispiel Informationen über Gerichte mit Videokonferenzenanlagen oder Handbücher).*
- (29) *Diese Richtlinie sollte im Lichte der gewonnenen praktischen Erfahrungen bewertet werden. Gegebenenfalls sollte sie im Hinblick auf die Verbesserung der in ihr festgelegten Schutzbestimmungen geändert werden.*

- (30) Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es erforderlich, dass wesentliche Dokumente oder zumindest die **relevanten** Passagen solcher Dokumente für die verdächtige oder beschuldigte Person **gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie** übersetzt werden. ■ Bestimmte Dokumente sollten immer als wesentliche Dokumente **in diesem Sinne** gelten **und deshalb** übersetzt werden, beispielsweise die Entscheidung, einer Person die Freiheit zu entziehen, die Anklageschrift und das Urteil. **Es ist Aufgabe der Behörden der Mitgliedstaaten, von Amts wegen oder auf Antrag der verdächtigen oder beschuldigten Person oder ihres Rechtsbeistands zu entscheiden, welche weiteren Dokumente für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind und deshalb auch übersetzt werden sollten.**
- (31) **Die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu nationalen Datenbanken von auf Rechtsfragen spezialisierten Übersetzern und Dolmetschern, soweit solche Datenbanken bestehen, erleichtern. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, den Zugang zu bestehenden Datenbanken über das E-Justiz-Portal zu gewähren,– wie im Aktionsplan für die europäische E-Justiz vom 27. November 2008¹ vorgesehen.**
- (32) **Mit dieser Richtlinie sollten Mindestvorschriften erlassen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Richtlinie verankerten Rechte ausweiten können, um auch in Situationen, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Charta der Grundrechte der EU im Sinne der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder den Europäischen Gerichtshof liegen.**
- (33) ■ Die Bestimmungen dieser Richtlinie, **die den Rechten entsprechen, die durch die EMRK oder durch die Charta gewährleistet werden, sollten** entsprechend den Rechten ■, wie sie in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte **und des Gerichtshofs der Europäischen Union entwickelt** werden, **ausgelegt und** umgesetzt werden.
- (34) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich gemeinsame Mindestvorschriften zu erreichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten und definierten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (35) **Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.**
- (36) **Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit durch sie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**

¹ **ABl. C 75 vom 3.3.2009, S. 1.**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.
2. Diese Rechte gelten für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats **per amtlicher Mitteilung oder auf sonstige Weise** davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, **einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.**
3. **In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion für geringfügige Straftaten durch eine Behörde, bei der es sich nicht um ein in Strafsachen zuständiges Gericht handelt, vorgesehen ist und es Rechtsmittel gegen diese Sanktion bei einem Gericht gibt, sollte diese Richtlinie nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung finden.**
4. **Diese Richtlinie berührt weder Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts betreffend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands zu einem bestimmten Zeitpunkt des Strafverfahrens noch Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts betreffend das Recht einer verdächtigen oder beschuldigten Person auf Zugang zu Dokumenten in Strafverfahren.**

Artikel 2
Recht auf Dolmetschleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, **unverzüglich** Dolmetschleistungen **■** während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Anhörungen bei Gericht sowie aller zwischenzeitlich nötigen Anhörungen, zur Verfügung gestellt **werden.**
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen der verdächtigen oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhören und Anhörungen bei Verhandlungen oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder bei anderen verfahrensrechtlichen Anträgen zur Verfügung stehen, wenn dies notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.**
3. **Das Recht auf Dolmetschleistungen gilt auch für hör- und sprachgeschädigte Personen.**
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **es ein Verfahren oder einen Mechanismus gibt, mit dessen Hilfe festgestellt werden kann, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht und die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt.**
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die verdächtige oder beschuldigte Person das Recht hat, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung benötigt wird, ■ im Einklang mit Verfahren nach dem einzelstaatlichen Recht anzufechten, und, wenn Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hat, eine Beschwerde mit der Begründung einzulegen, dass die Qualität der Dolmetschleistungen für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.**

6. **Gegebenenfalls können technische Hilfsmittel, wie etwa Videokonferenzen oder Kommunikation über das Telefon oder das Internet, eingesetzt werden, es sei denn, die physische Präsenz des Dolmetschers ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich.**
7. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, gemäß diesem Artikel Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden.
8. **Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die in einem Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben.**

Artikel 3

Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die die Sprache des Strafverfahrens nicht versteht, **innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhält**, die unerlässlich sind, um **sicherzustellen, dass sie imstande ist**, ihr Recht auf **Verteidigung auszuüben, und um** ein faires Verfahren zu gewährleisten .
2. Zu den unerlässlichen Unterlagen gehören die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die Anklageschrift und ein Urteil .
3. **Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, ob ein anderes Dokument unerlässlich ist.** Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen **entsprechenden begründeten Antrag stellen** .
4. **Passagen unerlässlicher Dokumente, die nicht dafür relevant sind, dass die verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, brauchen nicht übersetzt zu werden.**
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die verdächtige oder beschuldigte Person das Recht hat, eine Entscheidung, dass keine Übersetzung von Dokumenten oder Passagen derselben benötigt wird**, im Einklang mit **Verfahren nach** dem einzelstaatlichen Recht **anzufechten, und, wenn Übersetzungen zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hat, eine Beschwerde mit der Begründung einzulegen, dass die Qualität der Übersetzungen für die Sicherstellung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.**
6. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom ausstellenden Mitgliedstaat übersetzt wurde, nicht verstehen, eine **schriftliche Übersetzung** davon zur Verfügung stellen.
7. **Als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 und 6 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der unerlässlichen Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.**
8. **Für einen etwaigen Verzicht auf das Recht auf schriftliche Übersetzung von Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, gelten die Anforderungen, dass die verdächtige oder beschuldigte Person vorher eine rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten hat und dass der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde.**

9. ***Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Übersetzungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die in einem Strafverfahren verdächtige oder beschuldigte Person versteht, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihr Recht auf Verteidigung auszuüben.***

Artikel 4
Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf.

Artikel 5
Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen ***der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 8 erforderlich ist***.
2. ***Um angemessene Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang zu ihnen zu fördern, bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, ein oder mehrere Register von unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert sind. Nach Einrichtung eines solchen Registers bzw. solcher Register sollte(n) es/sie dem Rechtsbeistand und den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt werden.***
3. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet sind, die Vertraulichkeit der Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die nach dieser Richtlinie erbracht werden, zu wahren.***

Artikel 6
Weiterbildung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und des unterschiedlichen Aufbaus der Justiz innerhalb der Europäischen Union fordern die Mitgliedstaaten von denjenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständig sind, ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Kommunikation zu legen, damit eine effiziente und wirksame Kommunikation sichergestellt wird.

Artikel 7
Führen von Aufzeichnungen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei Vernehmungen der verdächtigen oder beschuldigten Person durch eine Ermittlungs- oder Gerichtsbehörde unter Beiziehung eines Dolmetschers gemäß Artikel 2 oder – wenn eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung unerlässlicher Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 7 zur Verfügung gestellt wird oder wenn ein Verzicht auf Rechte nach Artikel 3 Absatz 8 erklärt wird – nach dem Verfahren für Aufzeichnungen gemäß dem einzelstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vermerkt wird, das diese Umstände vorlagen.

Artikel 8
Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ***der Charta der Grundrechte der EU***, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 9
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten **setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind**, um dieser Richtlinie spätestens am * nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten **teilen** der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.
3. **Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.**

Artikel 10
Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ** einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet gegebenenfalls Legislativvorschläge.

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

* ABl.: **Bitte das Datum 36** Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt einfügen.
** ABl.: Bitte das Datum **48** Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt einfügen.